

Ehrenbekundungen der Gemeinde Berkenthin

I. Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen

1. Maßstäbe

Ehrenamtlich Tätige können von der Gemeinde geehrt werden. Grundlage hierfür sind Leistungen, die dem Wohl der Gemeinde außerordentlich dienlich sind und das Ansehen nachhaltig und besonders positiv beeinflussen.

Hierzu gehören Leistungen, mit denen die Daseinsvorsorge in der Gesellschaft gestaltet und unser Lebensraum erhalten wird. Insbesondere sind Leistungen aus dem kulturellen, karitativen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich zu berücksichtigen.

Bei Vorschlägen, die sich aus einer Ausübung von Tätigkeiten in Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen ableiten lassen, sollen die Ehrungen mit diesen Trägern abgestimmt werden.

2. Vorschlagswesen für Ehrungen

Ehrenamtlich Tätige, insbesondere Gemeindevertreter und Bürgervertreter der Gemeinde haben das Recht, natürliche oder juristische Personen für eine Ehrung vorzuschlagen. Deren Wohnsitz, Herkunft oder Sitz ist nicht an die Gemeinde gebunden. Die Gemeindevertretung entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung über eingereichte Vorschläge.

3. Art der Ehrung und Durchführung

Ehrungen unterscheiden sich in Anerkennungen bzw. Auszeichnungen sowie die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Berkenthin.

a) Anerkennung und Auszeichnung

Anerkennungen und Auszeichnungen werden schriftlich durch den Bürgermeister übermittelt und können durch ein angemessenes Präsent aufgewertet werden. Weitere Einzelheiten können von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

b) Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft sollte nur bei ganz besonderen Verdiensten für die Gemeinde ausgesprochen werden. Sie wird in angemessener Form verliehen. Dafür eignen sich insbesondere Sitzungen der Gemeindevertretung, gemeindliche oder andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen.

Die Ehrungen werden in Abstimmung des Bürgermeisters mit der Gemeindevertretung durchgeführt.

II. Richtlinien zur Durchführung von Jubiläen

Bei nachstehenden Anlässen übermittelt der Bürgermeister Glückwünsche der Gemeinde in angemessener Form:

- Altersjubiläen ab 80 Jahren in Abständen von 5 Jahren, ab 100 Jahre jedes Jahr
- Ehejubiläen ab 50, dann bei 60, 65, 70 und 75 Jahren
- Vereinsjubiläen ab 25 Jahren in Abständen von 25 Jahren sowie
- Firmenjubiläen auf Einladung.

III. Richtlinien für Nachrufe

1. Einen Nachruf erhalten verstorbene
 - a) Ehrenbürger
 - b) Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Tariflich Beschäftigte der Gemeinde
 - d) Ehemalige tariflich Beschäftigte der Gemeinde, die aus Altersgründen oder wegen vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit ausgeschieden sind
 - e) Ehrenbeamte und ehemalige Ehrenbeamte.
2. Der Nachruf soll eine kurze Würdigung der Persönlichkeit des Verstorbenen enthalten. Nachrufe sind im Lauenburger Teil der Lübecker Nachrichten, ersatzweise auch im Ratzeburger Markt zu veröffentlichen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung und Ausfertigung durch den Bürgermeister in Kraft. Alle in diesem Zusammenhang bis dato von der Gemeindevertretung getroffenen Entscheidungen oder festgelegten Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Diese Richtlinie ist in männlicher Form gehalten. Sie gilt in weiblicher Schriftform entsprechend.

Berkenthin, den 18. Februar 2019

Michael Grönheim
Bürgermeister

